

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber

des OGAW-Sondervermögens

Allianz SGB Renten

Bei dem OGAW-Sondervermögen „Allianz SGB Renten“ (der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebene Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **19. Dezember 2025** in Kraft.

Hintergrund der Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds ist die Aufnahme der Darstellung der seitens des Fonds angewandten nachhaltigen Anlagestrategie (die „E/S-Strategie“) in die „Besonderen Anlagenbedingungen“ des Fonds. Eine Darstellung und Erläuterung der Einzelheiten der angewandten E/S-Strategie ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Verkaufsprospekt des Fonds enthalten.

Die seitens des Fonds angewandte E/S-Strategie nebst den im Verkaufsprospekt angegebenen Ausschlusskriterien werden nunmehr in dem neu eingefügten § 1 der „Besonderen „Anlagebedingungen“ des Fonds beschrieben. Die E/S-Strategie sieht vor, dass seitens Allianz Global Investors in einem ersten Schritt ökologische und soziale Merkmale dahingehend beworben werden, indem Anlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von verbindlich festgelegten Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager des Fonds auch Unternehmen aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager anschließend aus dem verbleibenden Anlageuniversum diejenigen Unternehmensemittenten aus, die innerhalb ihres Sektors in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Bei staatlichen Emittenten sind es die Emittenten, die im Allgemeinen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser abschneiden. Hierbei wird den Emittenten eine individuelle Punktzahl („Score“) seitens des Investmentmanagers zugewiesen. Der Score beginnt

bei 0 (niedrigster Wert) und endet bei 4 (höchster Wert), wobei auch anteilige Punktzahlen zugewiesen werden können. Der Score basiert auf Faktoren für Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Geschäftsgebaren (Geschäftsgebaren gilt nicht für staatliche Emittenten) und stellt eine interne Bewertung durch den Investmentmanager für einen Unternehmens- oder einen staatlichen Emittenten dar. § 3 Abs. 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“ stellt in diesem Zusammenhang klar, dass mindestens 90 % des Wertes des Fonds in Vermögensgegenstände werden, welche eine zugewiesene interne Punktzahl von 1 oder höher aufweisen. Bestimmte Vermögensgegenstände (z.B. Bankguthaben, Barmittel, Einlagen etc.) können aufgrund ihrer Natur nicht bewertet werden. Derivate werden ebenfalls nicht bewertet.

In diesem Zusammenhang wendet Allianz Global Investors – wie oben bereits dargestellt - feste Mindestausschlusskriterien an, die im Verkaufsprospekt aufgeführt sind und nun ebenfalls in § 3 der nachstehend abgedruckten „Besonderen Anlagebedingungen“ aufgeführt werden.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der geänderten „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **19.12.2025** gültig ist:

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **14.08.2025**.

Allianz Global Investors GmbH
(die Geschäftsführung)

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses

zwischen den Anlegern und

der Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main,

(die „Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft

verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Allianz SGB Renten

für Sozialversicherungsträger,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen

von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“

gelten

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Anlageziel und -strategie

- (1) Ziel der Anlagepolitik des OGAW-Sondervermögens ist es, Ertragszuwachs unter Inkaufnahme begrenzter Risiken durch Investition in Wertpapiere im Einklang mit den seitens des OGAW-Sondervermögens beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu generieren.
- (2) In einem ersten Schritt werden ökologische und/oder soziale Merkmale gefördert, indem Investitionen in Emittenten, die an kontroversen ökologischen und/oder sozialen Geschäftsaktivitäten beteiligt sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des OGAW-Sondervermögens ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt die Gesellschaft Unternehmen, in die das OGAW-Sondervermögen investiert werden kann, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen die Praktiken einer guten Unternehmensführung und Prinzipien und Leitlinien verstoßen, wie z.B. die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Hierfür wendet die Gesellschaft feste Mindestausschlusskriterien an, die in § 3 Absatz 10 genannt und erläutert werden.
- (3) Die Gesellschaft ermittelt in einem zweiten Schritt aus dem für das OGAW-Sondervermögen anschließend noch zur Verfügung stehenden Anlageuniversum aus allen Branchen diejenigen Emittenten, die basierend auf den durch die Gesellschaft analysierten Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb ihrer Branche besser abschneiden. Nachhaltigkeitsfaktoren im vorgenannten Sinne, welche im Rahmen der Umsetzung des zweiten Schrittes durch die Gesellschaft berücksichtigt und analysiert werden, sind Umwelt-, Sozial-, Menschenrechts-, Unternehmensführungs- und Geschäftsverhaltensfaktoren. Im Falle eines staatlich kontrollierten Emittenten können auch weitere oder andere Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Im Falle von staatlichen Emittenten werden im Allgemeinen diejenigen Emittenten ausgewählt, die in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren besser abschneiden. Im Rahmen der Analyse wird durch die Gesellschaft ebenfalls überprüft, ob und mit welcher Qualität diese Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen Emittenten berücksichtigt werden. Anschließend werden die Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und dem jeweiligen Emittenten zugeordnet. Um ein vollumfängliches Bild des Nachhaltigkeitsprofils eines Emittenten zu erhalten, kann die Gesellschaft zudem auch Nachhaltigkeitsratings und/oder ESG-Kennzahlen von Dritten (wie z.B. ESG-Ratings, Co2 Fußabdruck, etc.) nutzen und mit den internen Analysen der Gesellschaft kombinieren.

- (4) Basierend auf den Ergebnissen der externen und/oder internen Analysen, die sowohl die Einhaltung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsfaktoren durch einen Emittenten in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart berücksichtigt, wird in einem dritten Schritt dem Emittenten eine individuelle Punktzahl seitens der Gesellschaft zugewiesen. Die Bandbreite der möglichen zuzuweisenden Punktzahlen startet mit der Punktzahl 0 (niedrigster Wert) und endet bei der Punktzahl 4 (höchster Wert), wobei auch anteilige Punktzahlen zugewiesen werden können. Dieses interne Bewertungssystem ermöglicht einen Vergleich der von verschiedenen Emittenten ausgegebenen Wertpapiere in Bezug auf deren Nachhaltigkeit. Dieses interne Bewertungssystem wird verwendet, um Wertpapiere eines Emittenten entsprechend einzustufen sowie um diese auszuwählen und zu gewichten. Das Bewertungssystem stellt somit eine interne Ratingbeurteilung dar, die einem privaten oder staatlichen Emittenten seitens der Gesellschaft zugewiesen wird

§ 2

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf abweichend von den in § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Vermögensgegenständen nur folgende Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerben:

1. Wertpapiere und Schuldbuchforderungen gemäß den nachstehend aufgeführten Gattungen:
 - a) Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, wenn die Schuldverschreibungen an einer Börse in der Europäischen Union zum amtlichen Handel zugelassen sind oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union einbezogen sind, der anerkannt und für Publikum offen ist und dessen funktionsweise ordnungsgemäß ist. Wertpapiere gemäß Satz 1, deren Zulassung in den amtlichen Handel an einer Börse in der Europäischen Union oder deren Einbeziehung in einen organisierten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, dürfen ebenfalls erworben werden, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.
 - b) Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht.

- c) Schuldbuchforderungen gegen öffentlich-rechtliche Stellen aus dem Gebiet der Europäischen Union.

Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.

2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 erfüllen.
3. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nur Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz unterhalten werden, wenn eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt, die derjenigen in Deutschland gleichwertig ist.
4. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ nach Maßgabe des § 4 der „Besonderen Anlagebedingungen“.
5. Geldmarktinstrumente gemäß § 198 Satz 1 Ziffer 2 KAGB, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 erfüllen.
6. Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Ziffer 4 KAGB, wenn das Darlehen gewährt wurde von
 - öffentlich-rechtlichen Gebiets- oder Personenkörperschaften oder Sondervermögen aus dem Gebiet der Europäischen Union;
 - Personen und Gesellschaften des privaten Rechts aus dem Gebiet der Europäischen Union, wenn für die Forderungen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder wenn bei Kreditinstituten eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt.

Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.

Die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen erworbenen Vermögensgegenstände gemäß Nr. 1 bis Nr. 6 müssen auf Euro, Schweizer Franken oder eine Währung eines Mitgliedstaates der

Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Sofern Vermögensgegenstände nicht auf Euro lauten, ist deren Erwerb nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig, welches die betreffenden Vermögensgegenstände während Ihrer Haltedauer gegen das Währungskursrisiko absichert.

Der Erwerb von anderen als den in Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Vermögensgegenständen ist nicht zulässig.

Vor dem 25. November 2008 erworbene Schuldverschreibungen nach Nr. 1 Buchstaben a) bis c), die nicht gesichert sind, dürfen bis zur Endfälligkeit im Bestand des Sondervermögens gehalten werden, soweit nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Veräußerung ohne Verlust möglich ist.

§ 3

Anlagegrenzen

- (1) Mindestens 90 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände gemäß § 2 investiert, welche eine zugewiesene interne Punktzahl von 1 oder höher gemäß § 1 aufweisen. Zudem müssen alle Emittenten die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten. Bestimmte Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 6) können ggf. nicht mittels des internen Bewertungssystems bewertet werden sowie Vermögensgegenstände gemäß § 2 Nr. 4 werden nicht mittels des internen Bewertungssystems bewertet und verfügen somit nicht über eine zugewiesene Punktzahl gemäß § 1 und werden daher nicht in die Grenze gemäß Satz 1 eingerechnet. Einzelne Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1 und Nr. 6) können ggf. ebenfalls aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit nicht mittels des internen Bewertungssystems bewertet werden und verfügen somit nicht über eine zugewiesene interne Punktzahl gemäß § 1 und werden daher nicht in die Grenze gemäß Satz 1 eingerechnet.
- (2) Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Schuldverschreibungen und/oder Schuldbuchforderungen gemäß § 2 Nr. 1 investiert sein.
- (3) Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 2 Nr. 2 investiert sein. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben gemäß Abs. 6 anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
- (4) Der Anteil der Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen im Sinne von § 2 Nr. 1 und Geldmarktinstrumenten gemäß § 2 Nr. 2, die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der

Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von den Europäischen Gemeinschaften, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens überschreiten. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß Satz 1 aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

- (5) Unbeschadet der in § 2 Nr. 1 genannten Voraussetzungen darf die Gesellschaft in Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgegeben worden sind, jeweils bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5,00 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (6) Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ bei Kreditinstituten gemäß § 2 Nr. 3 Satz 2 gehalten werden. Die Gesellschaft darf hierbei jedoch nur bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut gemäß Satz 1 anlegen. Abweichend von § 7 Satz 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ müssen diejenigen Bankguthaben, die ggf. auf eine fremde Währung lauten, durch ein Devisentermingeschäft für ihre Laufzeit gegen den Euro abgesichert werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen erworbenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.
- (7) Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
- a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung,

- c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 % des Wertes des jeweiligen OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Abs. 4 und Abs. 5 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

- (8) Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Geldmarktinstrumente gemäß § 2 Nr. 5 oder in Schuldscheindarlehen gemäß § 2 Nr. 6 investiert werden.
- (9) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuches angehören, gelten als Wertpapiere desselben Emittenten (Schuldners). Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (10) Die Gesellschaft wendet für das OGAW-Sondervermögen Mindestausschlusskriterien an und investiert nicht - weder mittelbar noch unmittelbar - in Wertpapiere von Unternehmen,
- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
 - die umstrittene Waffen¹ (z.B. Atomwaffen außerhalb des nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (auch „Atomwaffensperrvertrag“ genannt), Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran und weißer Phosphor) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
 - die mehr als 10 % ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
 - die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20 % ihrer Erträge mit Kohle erzielen,
 - die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5,00 % ihrer Erträge aus dem Vertrieb von

¹ Der Begriff „umstrittene Waffen“ bezeichnet somit die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

Tabak erzielen.

Direktinvestitionen in staatliche Emittenten mit einem unzureichenden Freedom House Index sind ausgeschlossen. Ein unzureichender Freedom House Index liegt dann vor, wenn die betreffende Jurisdiktion im Freedom House Index (Global Freedom Scores) als „nicht frei“ bewertet wird. Weitere diesbezügliche Informationen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

§ 4 Derivate

- (1) Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens abweichend von § 9 Nr. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems ausschließlich in Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 erworben werden dürfen, abgeleitet sind oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind.
- (2) Abweichend von § 9 Abs. 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ wird die Gesellschaft die in Abs. 1 genannten Geschäfte nur tätigen, wenn diese der Absicherung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen und die Gesellschaft die Geschäfte im Interesse der Anleger für geboten hält.
- (3) Derivate auf Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Nr. 4 KAGB dürfen nicht abgeschlossen werden.
- (4) Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz und nur insoweit abschließen, als der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko bezüglich dieses Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsunternehmens 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreitet.

ANTEILKLASSEN

§ 5

Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder

einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 4 Derivate im Sinne von § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10 % des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale gemäß Absatz 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 6

Anteile, Miteigentum

- (1) Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber werden ausschließlich in Globalurkunden verbriefte, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht.

§ 7

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 4,00 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlag abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 8

Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

- (1) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

1. Pauschalvergütung

Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 0,85 % p.a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens 0,49 % p. a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung gemäß Absatz 1 Nr. 1 sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
- b) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,
- c) Vergütung für die Verwahrstelle,
- d) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
- e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (z.B. Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt),
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
- g) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- h) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,
- j) Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs des OGAW-Sondervermögens durch Dritte,
- k) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine.

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen am Ende eines jeden Monats entnommen werden.

2. Vergütung für Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine Vergütung in Höhe von 30 % der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
1. die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme, für welche die Gesellschaft keine Vergütung gemäß Absatz 1 Nr. 2 (Vergütung für Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte) erhält, entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt in diesem Fall sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.
 2.
 - a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,
 - b) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,
 - c) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a) und b) genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
- (3) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
- (4) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung

verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9

Ausschüttung / Thesaurierung

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen sowie bei Bildung von ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres ohne Abzug von Kosten.
- (5) Im Falle der Bildung thesaurierender Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 11 Rückgabebeschränkungen

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens (Schwellenwert) erreichen.